

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Kranenburg

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Vermessung der Grenzen der Grundstücke Gemarkung Kranenburg, Flur 21, Flurstück 445 und 452. Weil die Eigentümer angrenzender Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in 47559 Kranenburg an der Brehmstraße gelegene Grundstücke mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Kranenburg, Flur 21, Flurstück 410, 417 und 418. Diese Grundstücke grenzen an die vermessenen Grundstücke an; Eigentümer für diese Grundstücke sind die Anlieger.

Gemäß §21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 22.11.2021 zur Geschäftsbuchnummer 18040, in der Zeit

vom 22.11.2021 bis 23.12.2021

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Stephan Seiler,

Gertrud-Boss-Straße 8, 47533 Kleve während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag 8:30 bis 16:30 Uhr; Freitag von 8:30 bis 13:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02821-26888 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Kleve, 18.11.2021

gez .Dipl.-Ing. Stephan Seiler, ÖbVI